

Amtliche Publikationen der Gemeinde Wohlen AG

Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen AG erscheinen in rechtsverbindlicher Form im Internet (§ 13 Abs. 1 Publikationsgesetz [PuG] vom 3. Mai 2011, SAR 150.600, § 3 Abs. 1 Gemeindeordnung der Gemeinde Wohlen [GO] vom 12.12.2016). Der Zugriff auf die amtlichen Publikationen im Internet ist kostenlos (§ 15 Abs. 1 PuG). Die amtlichen Publikationen stehen in der Gemeindekanzlei in gedruckter Form zur Einsicht zur Verfügung.

E-Mail: publikationen@wohlen.ch

Copyright: © Gemeinderat Wohlen AG

Alle Rechte vorbehalten. Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in einer anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Gemeinderates der Gemeinde Wohlen AG.

Redaktion und Herstellung: Gemeindekanzlei Wohlen AG, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen

INHALTSVERZEICHNIS

Baugesuche	1
Verkehrsplanung	2

BAUGESUCHE

Bauherr

Dr. med.dent. Alessandro Mattiola,
Bahnhofstrasse 6, 5610 Wohlen
(Projektverfasser: Meier-Zosso Planung AG,
Eschenstrasse 10, 8603 Schwerzenbach)

Bauobjekt

Innenausbau Erweiterung Zahnarztpraxis mit
Klimaanlage

Bauplatz

Bahnhofstrasse 6, Parzelle Nr. 2817,
Gebäude Nr. 4111

Bauherr

Albi-Keramik GmbH, Lägerstrasse 3,
5610 Wohlen

Bauobjekt

Fassaden-Firmen-Werbung

Bauplatz

Lägerstrasse 3, Parzelle Nr. 1877,
Gebäude Nr. 3306 – ohne Profilierung

Bauherr

Emil Huber AG, Mythenweg 2, 5610 Wohlen AG

Bauobjekt

Nutzungsbeschrieb Gärtnereibetrieb
Landwirtschaftszone

Bauplatz

Bollhofweg, Parzelle Nr. 4740 – ohne Profilierung

Zusätzliche Bewilligung

Departement Bau, Verkehr und Umwelt,
Abteilung für Baubewilligungen, Aarau

Öffentliche Auflage

Vom 5. Oktober 2024 bis 4. November 2024 im
Bereich Planung, Bau und Umwelt.

Allfällige Einwendungen müssen einen Antrag
und eine Begründung enthalten und sind innert
der Auflagefrist schriftlich dem Bereich Planung,
Bau und Umwelt, 5610 Wohlen, einzureichen.

VERKEHRSANORDNUNG

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und die zugehörige Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 wird folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Gemeinderat Wohlen

Wohlen

Wagenrainstrasse (Abschnitt Hochwachtstrasse bis Steingasse)

Beidseitiges Parkverbot, angezeigt mit «Parkieren verboten» (2.50), mit dem Zusatz «beidseitig» und mit Wiederholungstafel (5.04) sowie Anfangs- und Endetafel (5.05, 5.06).

Einsprachen gegen diese Verkehrsbeschränkung sind innert 30 Tagen seit Publikation im Amtsblatt vom 5. Oktober 2024 bis 4. November 2024 bei der verfügenden Behörde einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
